

Allgemeine Leistungsbedingungen für den Bereich Güterverkehr der LOCON AG

1. Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bedingungen

1.1 Unsere Leistungen, Besorgung und Durchführung von Beförderungsverträgen: (Beförderung von Gut, Umschlag, Zwischen-/Lagerung und sonstige beförderungsnahe Leistungen) erbringen wir zu den nachfolgenden ALB und den in Ziff. 1.3 genannten Bedingungen. Die ALB gelten auch für internationale Transporte, soweit das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar ist. Die ALB gelten nicht für Verträge mit Verbrauchern.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur bei besonderer Bestätigung unsererseits.

1.3 Ergänzend zu den ALB gelten die folgenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Preise und Konditionen für den Wagenladungsverkehr der LOCON AG
- Verladerichtlinien LOCON AG / Deutsche Bahn AG
- die in den Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn enthaltenen zusätzlichen Bedingungen
- Allgemeine Bedingungen über den Tausch von EUR-Paletten mit den Eisenbahnen (ATB)

1.4 Speditions-, Lager- und sonstige speditionsübliche Leistungen erbringen wir auf der Grundlage der ADSp/CMR in ihrer neuesten Fassung, soweit diese schriftlich vereinbart werden.

1.5 Die Durchführung und Verbindlichkeit eines elektronischen Austauschs von Vertrags- und Leistungsdaten wird in einem besonders abzuschließenden Vertrag geregelt.

2. Frachtvertrag, Einzelverträge

2.1 Grundlage für die von uns zu erbringenden Leistungen ist grundsätzlich ein mit dem Kunden schriftlich abzuschließender Frachtvertrag. Dieser hat grundsätzlich eine Laufzeit von 12 Monaten. Die Verlängerung, Änderung oder der Abschluß eines neuen Frachtvertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform.

Sofern der Frachtvertrag nicht von beiden Parteien unterschrieben wurde, ist unser vom Kunden nicht unverzüglich widersprochenes Bestätigungsschreiben verbindlich.

2.2 Der Frachtvertrag enthält wesentliche Leistungsdaten, die für den Abschluß von Einzelverträgen erforderlich sind (z.B. Relation, Ladegut, Wagentyp, Ladeinheit, Entgelt, Preis pro Einheit).

2.3 Einzelverträge kommen durch Auftrag des Kunden und unsere schriftliche Annahme zustande. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn die LOCON AG nicht unverzüglich widerspricht. Eine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt durch die LOCON AG.

2.4 Bei Verwendung eines Frachtbriefes gemäß § 408 HGB gilt dieser als Auftrag. Der Frachtvertrag kommt in diesem Falle durch Anbringen unseres Tagesstempels bzw. eines maschinellen Annahmezeichens zustande.

3. Frachtbrief

Soweit mit dem Kunden nichts anderes vereinbart ist, ist die Ausstellung eines Frachtbriefes nach dem in der Preisliste der LOCON AG abgedruckten Muster vorgeschrieben. Der Frachtbrief wird von uns grundsätzlich nicht unterschrieben; gedruckte oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten als Unterschrift.

4. Wagen und Ladeeinheiten (LE) von LOCON AG, Ladefristen, Haftung

4.1 Der Kunde ist für die korrekte Angabe der benötigten Anzahl und Gattung von Wagen und LE verantwortlich; für die Bereitstellung von Wagen und LE vor Abschluß eines Frachtvertrages gelten die Regelungen der LOCON AG über die Erhebung von Standgeld. Für die Bereitstellung von Wagen und LE vor Abschluss eines Einzelvertrages gilt ferner § 415 HGB entsprechend.

4.2 Soweit nicht gesondert vereinbart, werden Ladefristen durch Aushang in unseren Bahnhöfen/Geschäftsräumen bekannt gemacht. Bei Überschreitung der Ladefristen erheben wir pro Werktag ein Standgeld in Höhe von 30 Euro für zweiachsige Wagen und 60 Euro für vier- und mehrachsige Wagen.

4.3 Der Kunde hat bereitgestellte Wagen und LE vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und uns über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.

4.4 Der Kunde haftet für Schäden an Wagen und LE, die durch ihn oder einen von ihm beauftragten Dritten verursacht werden. Es wird vermutet, dass der Schaden im Gewahrsam des Kunden entstanden ist, sofern der Schaden nicht von uns schriftlich oder durch entsprechende Bezeichnung anerkannt wird. Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden war. Beschädigungen und Unfälle sind unverzüglich an uns zu melden.

4.5 Der Kunde ist dafür verantwortlich, daß entladene Wagen und LE verwendungsfähig, d.h. vollständig entleert, vorschriftsmäßig entseucht oder gereinigt sowie komplett mit losen Bestandteilen, ferner fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt oder Terminal zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung erheben wir ein Entgelt nach unserer Preisliste für die uns entstandene Aufwendungen.

4.6 Der Kunde ist verpflichtet, die von uns überlassenen Wagen und LE ausschließlich zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden.

5. Ladevorschriften

5.1 Dem Kunden ist für die sichere Verladung sowie für die Entladung verantwortlich, soweit im Einzelfalle schriftlich nicht abweichendes vereinbart worden ist. Einzelheiten regeln unsere Verlagerichtlinien. Wir sind berechtigt, Wagen und LE auf betriebssichere Verladung zu überprüfen.

5.2 Verletzt der Kunde seine Verpflichtung aus Ziff. 5.1, besteht eine erhebliche Abweichung zwischen dem vereinbarten und tatsächlichen Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, können wir auch die Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 HGB geltend machen.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, Be- und Entladereste an der Ladestelle einschließlich der Zufahrtswege unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

6. Hindernisse

Im Rahmen von § 419 Abs. 3 HGB sind wir berechtigt, das beladene Transportmittel abzustellen. Für die Dauer dieser Abstellung haften wir für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

7. Verlustvermutung

Für den Eintritt der Verlustmeldung gemäß § 424 Abs. 1 HGB gilt für inländische und grenzüberschreitende Verkehre einheitlich ein weiterer Zeitraum von 30 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist.

8. Gefahrgut, Begleitpapier

8.1 Der Kunde hat die einschlägigen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn zu beachten.

8.2 Gefährliches Gut wird von uns nur angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Absender/Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung

bzw. von der Bereitstellung an sowie bei Gütern der Klassen 1 und 2 darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes schriftlich vereinbart ist.

8.3 Der Kunde stellt uns im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.

8.4 Gefahrgut wird von uns nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg. Das Abstellen ungereinigter Kesselwagen über einen Monat bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Ungereinigte leere und nicht entgaste Druckkesselwagen werden von uns nicht länger als einen Monat abgestellt.

9. Entgelte, Rechnungsstellung, Aufrechnungsverbot

9.1 Frachtzahlungen erfolgen durch Rechnungsstellung, je nach vertraglicher Fixierung. Andere Zahlungsverfahren bedürfen einer besonderen Vereinbarung; in diesem Fall gelten die Ziff. 9.2 und 9.3.

9.2 Rechnungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Ist die Zahlung nicht binnen 7 Tagen nach dem Rechnungserhalt erfolgt, können wir Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basissatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Gesetzlich zulässige höhere Verzugszinsen bleiben unberührt. Wir können vom Kunden eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, sowie Abschlagszahlungen verlangen.

9.3 Gegen unsere Forderungen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

10. Zoll- oder sonstige Verwaltungsvorschriften

Die Zoll- und sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften werden, solange das Gut unterwegs ist, von uns oder unseren Beauftragten erfüllt. Für diese Leistungen sowie für von uns nicht zu vertretende Verzögerungen anlässlich der Erfüllung dieser Leistungen erheben wir Entgelte gemäß unseren Sätzen.

11. Besondere Bedingungen für den Kombinierten Verkehr

11.1 Kombiniertes Verkehr ist die Beförderung von LE, sonstigen Behältnissen und Gut mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln aufgrund eines einheitlichen Frachtvertrages.

Im Kombinierten Verkehr befördern wir leere und beladene LE und erbringen nach besonderer Vereinbarung ergänzende Leistungen (z.B. das Ausfüllen der erforderlichen Beförderungspapiere).

11.2 LE im Sinne dieser ALB sind:

- Container für den Überseeverkehr, deren Abmessungen, Eckbeschläge und Festigkeit von der Internationalen Standardisierungs-Organisation (ISO) genormt sind
- Binnencontainer für den europäischen Festlandsverkehr
- Wechselbehälter , d.h. im Betrieb austauschbare Aufbauten
- Sattelanhänger
- Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge bei Nutzung der "Rollenden Landstraße".

11.3 LE müssen den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen (z.B. nach DIN, EN, UIC-Merkblättern) entsprechen.

11.4 LE, die uns der Kunde übergibt, müssen betriebssicher und für das Gut geeignet sein.

11.5 LE werden von uns grundsätzlich im Freien abgestellt

11.6 Wir können für den Kunden das Ausfüllen der erforderlichen Beförderungspapiere und damit zusammenhängende Leistungen übernehmen. Hierzu bedarf es des Abschlusses eines besonderen Vertrages.

11.7 Für Verlust oder Beschädigung von LE , sonstigen Behältnissen und Gut in der Zeit von der Annahme zur Beförderung oder nach Ablieferung haften wir nur aufgrund eines besonderen Vertrages. Gefahrgutunfallmerkmale z.B. der GGVSE sind durch den Absender auszufüllen.

12. Haftung

12.1 Unsere Haftung im nationalen Verkehr für Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von 8,33 SZR (Sonderziehungsrechte) für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung beschränkt.

12.2 In jedem Fall ist unsere Haftung auf einen Betrag von eine Million Euro oder zwei Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm pro Schadensfall beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

12.3 Haftungsausschluß bei höherer Gewalt. Kann die LOCON AG aufgrund von höherer Gewalt, insbesondere von ihr nicht zu vertretende Streckensperrungen wegen Umwelteinflüssen wie

Unwetter, Suizid oder aufgrund von Streik bei Dritten, insbesondere dem Netzbetreiber Deutsche Bahn AG, nicht oder nicht rechtzeitig liefern oder nicht an die gewünschte Ver- und Entladestation, ist eine Haftung der LOCON AG für eventuelle Schäden des Kunden ausgeschlossen. Die LOCON AG ist in derartigen Fällen verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach eigener Kenntnisnahme über eventuelle Verspätungen, Nichtlieferungen oder die Unmöglichkeit an die gewünschte Ver- und Entladestation zu liefern hierüber zu informieren und nach Möglichkeit eine alternative Ver- und Entladestation mitzuteilen. Die LOCON AG tritt bereits jetzt eventuelle eigene Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten, welche für vorgenannte Ursachen verantwortlich sind, an den Kunden ab.

12.4 Sofern Schadenersatzansprüche im übrigen nicht durch Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten begründet werden oder wir nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften haften, sind über die in den ALB geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche gegen uns, unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen aufgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.

12.5 Ziff. 12.3 gilt auch für Beförderung/Versand von Briefen.

12.6 Der Kunde soll uns Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens geben.

12.7 Eine Haftung für nicht rechtzeitige Gestellung des geschuldeten Vertragsgegenstandes ist ausgeschlossen, bei höherer Gewalt, Streik, Gleis- bzw. Straßensperrungen und sonstigen unvermeidbaren Ereignissen, deren Folgen das Unternehmen nicht abwenden konnte. In allen anderen Fällen, der nicht rechtzeitigen Gestellung des geschuldeten Vertragsgegenstandes, ist die Haftung des Unternehmens auf das im Rahmen unserer

Betriebshaftpflicht gedeckte Risiko begrenzt. Diese entfällt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht

13.1 Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Widerklagen, Scheck- und Wechselprozessen) ist alleiniger Gerichtsstand Prenzlau oder nach unserer Wahl am Sitz der Kunden.

13.2 Es gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebender Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen (Salvatorische Klausel)

14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser ALB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser ALB nicht.

14.2 Die Parteien verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in den ALB eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf die Etablierung angemessener Regelungen in diesem Vertrag hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck der ALB bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Seehausen, den 14.09.2005